

Bericht von der Bundeskommission am 23. März 2023

Tarifrunde 2023: Kein Angebot der Dienstgeberseite!

Im Vorfeld der Bundeskommission in Fulda hat die Caritas Mitarbeiterseite die Dienstgeberseite erneut aufgefordert, ein Angebot für einen Tarifbeschluss vorzulegen. Da dies ausblieb, wurde der Punkt von der Tagesordnung genommen.

Wir fordern für die rund 700.000 Beschäftigten weiterhin 10,5 Prozent, mindestens 500 Euro, bzw. für die Ärztinnen und Ärzte einen Inflationsausgleich plus 2,5 Prozent!

Wir unterstützen damit ver.di und den Marburger Bund in ihren Tarifrunden im Öffentlichen Dienst. Auch die Mitarbeitenden der Caritas zeigen sich solidarisch: unerwartet viele senden uns Fotos und Botschaften zu, in denen Sie ihre Forderungen sichtbar machen.

➔ *Fotoaktion auf Facebook @ak.mas.caritas oder Telegram t.me/akmas_caritas*

Beschlüsse der Bundeskommission

Einigung zur Neuregelung der Kurzarbeit

Ab dem 1. April 2023 gilt eine neue, unbefristete Regelung zur Einführung von Kurzarbeit. Sie erfasst Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, Anlage 20 (Inklusionsbetriebe), Anlage 21a (Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen) sowie der Anlagen 30 bis 33. Lehrkräfte nach Anlage 21 sind ausgenommen. Für sie gelten entsprechend der Systematik etwaige Regelungen zur Kurzarbeit des jeweiligen Bundeslandes.

Kernpunkte der Neuregelung:

- Mitarbeitende in Kurzarbeit, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten vom Dienstgeber eine zusätzliche **Aufstockung** auf 87 Prozent, die übrigen auf 80 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts.
Per Dienstvereinbarung (mit Zustimmung der MAV) kann von diesen Werten nach oben oder unten abgewichen werden.
- Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsgeld.

- Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des **Urlaubsanspruches** kann durch Dienstvereinbarung **aufgehoben** werden.

Die neue Regelung ist das Ergebnis einer Einigung im Vermittlungsausschuss der Bundeskommission. Im Öffentlichen Dienst ist dagegen die Regelung (TV Covid) ausgelaufen und gilt dort nicht mehr.

Neue Anmerkungen 3a und 3b „entsprechende Tätigkeit“

Die Anmerkung Nr. 3 Satz 1 (Anhang B der Anlage 33) zu den Tätigkeitsmerkmalen wurde erst im Dezember 2022 (Tarifrunde SuE 2022 Teil II) erweitert: Sie definiert, was als entsprechende Tätigkeit von Erziehern und - neu - von Kinderpflegern gilt. Neu aufgenommen wurde in dem Dezember-Beschluss noch die Tätigkeit in Ganztagsangeboten für Schulkinder. Die Änderungen haben Relevanz für den Kita- und Ganztagsbereich.

Um eine korrekte Eingruppierung zu gewährleisten, wurde diese Anmerkung Nr. 3 durch die neuen Anmerkungen Nr. 3a und 3b ersetzt, die nach den Ausbildungsabschlüssen aufgeteilt sind:

- **Anmerkung 3a neu:**
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
- **Anmerkung 3b neu:**
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

Längere Frist für die Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Höhergruppierung von S 8b in S 9

§ 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 regelt die Mitnahme der Stufenlaufzeit bei einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die Entgeltgruppe S 9. Diese Regelung war bis zum 30. Juni 2023 befristet. Da die Stufenlaufzeiten beider Entgeltgruppen ab dem 1. Oktober 2024 angeglichen sein werden, wurde nun die Frist für die Mitnahme der Stufenlaufzeit bei einer Höhergruppierung entsprechend bis zum 30. September 2024 verlängert.

Regelung für Gruppenleiter-Zulage entfristet

Im Juni 2020 hatte die Bundeskommission eine neue Gruppenleiterzulage (Anm. 31 zu den Tätigkeitsmerkmalen Anlage 33 Anhang B) beschlossen. Seitdem kann der Dienstgeber für Mitarbeitende mit koordinierender Tätigkeit oder für Mitarbeiter als Leiter einer Gruppe (S12 Ziffer 1) eine monatliche Zulage von mind. 80 Euro zahlen.

Diese Regelung war zunächst bis zum 30. September 2021 befristet. Die Bundeskommission hat nun beschlossen, diese Regelung zu entfristen.

Regelung zum pauschalen Abtretungsverbot

Das „pauschale Abtretungsverbot“ verbietet Mitarbeitenden, Vergütungsansprüche an Dritte abzutreten. Dies ist in Anlage 1, Abschnitt X Absatz (f) geregelt. Nach einer Änderung des § 308 Nr. 9 Buchst. a BGB ist ein pauschales Abtretungsverbot, wie in Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 AVR, für Arbeitsverträge, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, unwirksam!

Für bereits davor bestehende Arbeitsverträge werden standardisiert in Verträge eingeführte pauschale Abtretungsverbote für zulässig gehalten. **Einzige Ausnahme hiervon bleibt ein Verbot der Abtretung von Altersversorgungsansprüchen**; hier überwiegt der Schutzgedanke.

Bei AVR-Dienstverträgen, die ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden und werden, gilt das pauschale Abtretungsverbot also nicht mehr – für Dienstverträge, die vor diesem Stichtag abgeschlossen wurden, besteht es aber weiter.

Verabschiedung von Norbert Beyer

Nach 27 Jahren der Tätigkeit als Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission geht Norbert Beyer nun in den Ruhestand. Am 23. März war seine letzte Sitzung.

Die Mitarbeiterseite der Caritas bedankt sich für die gute und immer faire Zusammenarbeit in der Kommission und wünscht alles Gute für den kommenden Lebensabschnitt!



(v.l.n.r.: Thomas Rühl, Sprecher der Caritas Mitarbeiterseite, Norbert Beyer)

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes
Oliver Hölters (Vorstand Mitarbeiterseite)

www.akmas.de
akmas@caritas.de
Twitter @akmas_caritas
Facebook @ak.mas.caritas
Telegram t.me/akmas_caritas

